



Gemeinde Hinwil

# *Verordnung über die Wasserversorgung*

*vom 15. März 2010*



# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Zweck und Geltungsbereich .....	4
1.2 Zuständigkeit und Aufgaben .....	4
1.3 Umfang der Versorgung .....	4
1.4 Einbezug privater Wasserversorgungsunternehmen.....	4
<b>2. Organisation</b> .....	<b>5</b>
2.1 Organisation und Kompetenzen .....	5
<b>3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</b> .....	<b>5</b>
3.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt .....	5
3.2 Bestandteile des Leitungsnetzes .....	5
3.3 Leitungsdefinitionen .....	6
3.4 Erstellung und Unterhalt von Hauptleitungen .....	6
3.5 Erstellung und Unterhalt von Versorgungsleitungen .....	6
3.6 Hydrantenanlagen .....	7
3.7 Betätigung von Schiebern und Hydranten .....	7
3.8 Beanspruchung von Privatgrund .....	7
<b>4. Hausanschlussleitung</b> .....	<b>8</b>
4.1 Anschlussgesuch .....	8
4.2 Leitungsführung .....	8
4.3 Ausführung durch den Sanitär .....	8
4.4 Technische Bedingungen .....	8
4.5 Erwerb von Durchleitungsrechten .....	9
4.6 Unterhalt und Eigentum .....	9
4.7 Unbenützte Hausanschlussleitungen .....	9
<b>5. Hausinstallationen</b> .....	<b>9</b>
5.1 Kosten für Erstellung und Unterhalt .....	9
5.2 Bewilligungspflicht .....	9
5.3 Hausinstallationsabnahme .....	10
5.4 Hausinstallationskontrolle .....	10
5.5 Technische Vorschriften .....	10
5.6 Unterhaltspflicht .....	10
5.7 Wasserbehandlungsanlagen .....	10
5.8 Frostgefahr .....	10

<b>6. Wasserabgabe</b> .....	<b>11</b>
6.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung .....	11
6.2 Einschränkung der Wasserabgabe .....	11
6.3 Haftung des Wasserbezügers .....	11
6.4 Meldepflicht .....	11
6.5 Wasserableitungsverbot .....	12
6.6 Unberechtigter Wasserbezug .....	12
6.7 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug .....	12
6.8 Kündigung .....	12
6.9 Abnahmepflicht .....	12
6.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke .....	12
6.11 Abnorme Spitzenbezüge .....	13
6.12 Verrechnungsgrundlage .....	13
<b>7. Wasserzähler</b> .....	<b>13</b>
7.1 Einbau und Haftung .....	13
7.2 Zählerstandort .....	13
7.3 Technische Vorschriften .....	13
7.4 Messung .....	13
7.5 Störungen .....	14
7.6 Mehrere Wasserzähler .....	14
<b>8. Bau</b> .....	<b>14</b>
8.1 Schutzmassnahmen .....	14
8.2 Leitungskataster .....	14
<b>9. Finanzierung</b> .....	<b>15</b>
9.1 Eigenwirtschaftlichkeit .....	15
9.2 Kostentragung Hauptleitungen .....	15
9.3 Kostentragung Versorgungsleitungen .....	15
9.4 Kostentragung Hausanschlussleitung .....	16
9.5 Gebührenansätze .....	16
9.6 Anschlussgebühren .....	16
9.7 Benützungsgebühren .....	16
9.8 Betriebsfremde Leistungen .....	17
9.9 Abgeltung von Sonderleistungen .....	17
9.10 Zahlungsmodalitäten .....	17
9.11 Betreibung .....	17
9.12 Gebührenpflichtiger Schuldner .....	18
<b>10. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>18</b>
10.1 Zuwiderhandlungen .....	18
10.2 Rechtsmittel .....	18
10.3 Inkrafttreten .....	18

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck und  
Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der politischen Gemeinde Hinwil, nachfolgend Wasserversorgung genannt, und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

<sup>2</sup>Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## 1.2 Zuständigkeit und Aufgaben

Zuständigkeit  
und Aufgaben

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Sie überträgt diese Aufgaben der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung untersteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Das Versorgungsgebiet ist mit dem Gemeindegebiet identisch. Ausnahmen sind durch separate Verträge zu regeln.

## 1.3 Umfang der Versorgung

Umfang der  
Versorgung

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen dem Lebensmittelgesetz entsprechend qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalte, das Gewerbe, die Industrie und Landwirtschaft zu den Bedingungen der Verordnung über die jeweiligen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup>Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet für die gesetzlich vorgeschriebene Bereitstellung der Löschwassermengen für den Brandschutz.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung trifft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Massnahmen zur Qualitätssicherung.

## 1.4 Einbezug privater Wasserversorgungsunternehmen

Einbezug privater  
Wasserversorgungs-  
unternehmen

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann wesentliche Aufgaben der Wasserversorgung durch Konzession auf eine oder mehrere private Wasserversorgungen übertragen.

<sup>2</sup>Jeder konzessionierte Vertragspartner übernimmt die Verantwortung für eines oder mehrere dieser Teilversorgungsgebiete.

## 2. Organisation

### 2.1 Organisation und Kompetenzen

Organisation und Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie in den Organisationsreglementen des Gemeinderates geregelt.

Kompetenzen  
der Werkkom-  
mission

## 3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

### 3.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

<sup>1</sup>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Generelles  
Wasserversor-  
gungsprojekt

<sup>2</sup>Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen der Bauzone übereinstimmen.

<sup>3</sup>Ausserhalb der Bauzone ist die Wasserversorgung nicht zum Ausbau der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzonen liegen.

### 3.2 Bestandteile des Leitungsnetzes

<sup>1</sup>Bestandteile des Leitungsnetzes sind:

Bestandteile des  
Leitungsnetzes

*a) die öffentlichen Leitungen*

- die Hauptleitungen
- die Versorgungsleitungen
- die Hydrantenanlagen

*b) die privaten Leitungen*

- die Hausanschlussleitungen, inkl. Sprinklerzuleitungen
- die Hausinstallationen, inkl. Sprinkleranlagen

<sup>2</sup>Das Leitungsnetz steht, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung trifft, im Eigentum der Wasserversorgung.

<sup>3</sup>Der Eigentumsübergang von Anlagen in der privaten Baupflicht erfolgt mit deren Abnahme.

### 3.3 Leitungsdefinitionen

Leitungs-  
definitionen

<sup>1</sup>Hauptleitungen sind Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen.

<sup>2</sup>Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>3</sup>In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

<sup>4</sup>Als Versorgungsleitungen gelten die Leitungen, welche das Wasser von den Hauptleitungen zu den Hausanschlussleitungen führen.

<sup>5</sup>Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken.

<sup>6</sup>Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen.

<sup>7</sup>Als Hausanschlussleitungen gelten Leitungen, welche die Versorgungsleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an einer Hauptleitung erfolgen.

<sup>8</sup>Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn.

### 3.4 Erstellung und Unterhalt von Hauptleitungen

Erstellung und  
Unterhalt von  
Hauptleitungen

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung erstellt die Hauptleitungen.

<sup>2</sup>Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

<sup>3</sup>Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

<sup>4</sup>Der Unterhalt der Anlagen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

<sup>5</sup>Hauptleitungen dürfen nicht durch Mauern und Gebäude überstellt werden.

<sup>6</sup>Für Geländeänderungen gilt die Bewilligungspflicht gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).

### 3.5 Erstellung und Unterhalt von Versorgungsleitungen

Erstellung und  
Unterhalt von  
Versorgungs-  
leitungen

<sup>1</sup>Die privaten Grundeigentümer erstellen – nötigenfalls im Quartierplanverfahren – die Versorgungsleitungen.

<sup>2</sup>Die in- oder ausserhalb eines Quartierplanverfahrens ausgearbeiteten Projekte müssen im Sinne von § 166 Abs. 2 PGB den technischen Anforderungen vergleichbarer öffentlicher Versorgungsleitungen der Wasserversorgung Hinwil entsprechen.

<sup>3</sup>Sie sind deshalb nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen, der technischen Richtlinien des SVGW und allfälliger weiterer technischer Weisungen der Gemeinde auszuführen.

<sup>4</sup>Die Projektgenehmigung im Sinne von § 166 Abs. 3 PGB erfolgt durch die Gemeinde. Ebenso die Aufsicht über den Bau und den Unterhalt. Es können hierfür Dritte zugezogen werden.

<sup>5</sup>Der Unterhalt der Versorgungsleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

<sup>6</sup>Versorgungsleitungen dürfen nicht durch Mauern und Gebäude überstellt werden.

### **3.6 Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung errichtet die Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung.

Hydranten-  
anlagen

<sup>2</sup>Für die technische Disposition ist die Wasserversorgung (im Einvernehmen mit der Feuerwehr) oder deren Beauftragter zuständig.

<sup>3</sup>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen und die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit durch die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>4</sup>Die Kontrolle (Funktion), die Reparaturen und die Wartung (Schmieren) der Hydranten kann durch die Wasserversorgung durchgeführt oder an einen Privaten delegiert werden.

<sup>5</sup>Sämtliche Kosten (nach Abzug allfälliger Subventionen) für die Erstellung, das Versetzen, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydrantenanlagen werden durch die Wasserversorgung getragen.

### **3.7 Betätigung von Schiebern und Hydranten**

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Nötigenfalls ist eine Bewilligung bei der Wasserversorgung einzuholen.

Betätigung von  
Schiebern und  
Hydranten

### **3.8 Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup>Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer hat Durchleitungsrechte für Leitungen und Kabel zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln unentgeltlich auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben die Artikel 676 und 742 ZGB.

Beanspruchung  
von Privatgrund

<sup>2</sup>Vom Grundeigentümer ist der benötigte Platz zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung berücksichtigt soweit möglich die Standortwünsche des Grundeigentümers. Dieser muss die Hydranten von Pflanzenwuchs und Einfriedungen freihalten.

## 4. Hausanschlussleitung

### 4.1 Anschlussgesuch

Anschluss-  
gesuch

<sup>1</sup>Für jede Neu- sowie für An-, Um- und Erweiterungsbaute, die eine Baubewilligung erfordert, ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit Sanitärschema der Hausinstallation und in einer amtlichen Katasterkopie eingetragenen Leitungsführung bis zum Wasserzähler im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen Tarifordnung. Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit dem Leitungsbau nicht begonnen werden.

<sup>2</sup>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung die endgültige Wasserlieferung verweigern.

### 4.2 Leitungsführung

Leitungsführung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

### 4.3 Ausführung durch den Sanitär

Ausführung  
durch den  
Sanitär

Die Ausführung der Hausanschlussleitung vom T-Stück auf der Haupt-/ Versorgungsleitung bis und mit dem Wasserzähler darf der Grundeigentümer bzw. die Bauherrschaft nur durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist, ausführen lassen. Die Fertigstellung ist der Wasserversorgung vor der Eindeckung des Leitungsgrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden.

### 4.4 Technische Bedingungen

Technische  
Bedingungen

<sup>1</sup>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

<sup>2</sup>Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>3</sup>In jeder Hausanschlussleitung und an jedem Abzweiger zu weiteren Liegenschaften ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Haupt- oder Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

<sup>4</sup>Die Wasserleitungen dürfen nicht zur Gebäudeerdung verwendet werden.

## 4.5 Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist ins Grundbuch einzutragen.

Erwerb von Durchleitungsrechten

## 4.6 Unterhalt und Eigentum

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung von der Haupt- oder Versorgungsleitung mit Einbezug des T-Stückes und des Schiebers, bis und mit Abstellhahn im Gebäude, wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten des Leitungseigentümers.

Unterhalt und Eigentum

<sup>2</sup>Als Privatbereich gilt die Grundstücksgrenze.

<sup>3</sup>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber – auch wenn dieser im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

<sup>4</sup>Alle übrigen Teile sind Eigentum des angeschlossenen Grundeigentümers.

## 4.7 Unbenützte Hausanschlussleitungen

<sup>1</sup>Unbenützte Hausanschlussleitungen und deren Schieber werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten zu Lasten des jeweiligen Abonnenten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Unbenützte Hausanschlussleitungen

<sup>2</sup>Wird eine Sprinkleranlage ausser Betrieb gesetzt, ist die Sprinklerzuleitung auf Kosten des Leitungseigentümers vom Netz zu trennen.

# 5. Hausinstallationen

## 5.1 Kosten für Erstellung und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installationsfirmen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden, die im Besitz einer Bewilligung der Wasserversorgung sind. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Kosten für Erstellung und Unterhalt

## 5.2 Bewilligungspflicht

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung. Die Installationspläne sind rechtzeitig vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen.

Bewilligungspflicht

### **5.3 Hausinstallationsabnahme**

Hausinstallationsabnahme

Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

### **5.4 Hausinstallationskontrolle**

Hausinstallationskontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände bei den Wasserzählern ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Hauseigentümers beheben lassen (Ersatzvornahme) oder in besonderen Fällen die Wasserzufuhr unterbrechen.

### **5.5 Technische Vorschriften**

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

### **5.6 Unterhaltspflicht**

Unterhaltspflicht

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

### **5.7 Wasserbehandlungsanlagen**

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

### **5.8 Frostgefahr**

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle diesbezüglichen Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

# 6. Wasserabgabe

## 6.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert Wasser, normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt dafür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügendem Druck, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Umfang und  
Garantie der  
Wasserlieferung

## 6.2 Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) Im Falle höherer Gewalt
- b) Bei Betriebsstörungen
- c) Bei Wasserknappheit
- d) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- e) Bei Brandfällen oder Einwirkungen Dritter.

Einschränkung  
der Wasser-  
abgabe

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Verbrauchsgebühr. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern so früh als möglich bekannt gegeben.

## 6.3 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Haftung des  
Wasserbezügers

## 6.4 Meldepflicht

Handänderungen sind der Finanzverwaltung der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Jeder Abonnennten- und Eigentumswechsel an einer Liegenschaft ist der Wasserversorgung vom Verkäufer oder Vermieter rechtzeitig mit Angabe der neuen Verrechnungsadresse und des Zeitpunktes des Wechsels zu melden.

Meldepflicht

## 6.5 Wasserableitungsverbot

Wasserab-  
leitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

## 6.6 Unberechtigter Wasserbezug

Unberechtigter  
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## 6.7 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug

Bauwasser,  
vorübergehender  
Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

## 6.8 Kündigung

Kündigung

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

## 6.9 Abnahmepflicht

Abnahmepflicht

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene bestehende Anlagen verfügen oder einem privaten Wasserversorgungsunternehmen angeschlossen sind, welches einwandfreies Trinkwasser gemäss Lebensmittelverordnung liefert.

<sup>2</sup>Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist durch technische Massnahmen/Installationen (Netztrenner) sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können. Um stagnierendes Wasser zu vermeiden, ist ein kontinuierlicher Wasserbezug zu gewährleisten.

## 6.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Wasserabgabe  
für besondere  
Zwecke

<sup>1</sup>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, verschwenderische Wasserbezüge zu verweigern oder an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

<sup>2</sup>Sie kann die Bewilligung verweigern, wenn die Belieferung anderer Bezüger oder der Brandschutzeinrichtungen wesentlich beeinträchtigt würde.

## 6.11 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger. Die Lieferpflicht bleibt in diesen Fällen auf die Möglichkeiten der Wasserversorgung beschränkt.

Abnorme  
Spitzenbezüge

## 6.12 Verrechnungsgrundlage

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler oder nach Verbrauchseinheiten festgestellt wird.

Verrechnungs-  
grundlage

# 7. Wasserzähler

## 7.1 Einbau und Haftung

<sup>1</sup>Der Zähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt sowie unterhalten und bleibt in deren Eigentum. Die Wasserversorgung bestimmt die Nenngrosse des Wasserzählers.

<sup>2</sup>Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind.

<sup>3</sup>Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Einbau und  
Haftung

## 7.2 Zählerstandort

<sup>1</sup>Der Standort des Wasserzählers und der Verteilbatterie wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt.

<sup>2</sup>Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers in einem frostsicheren, stets leicht zugänglichen Raum, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zählerstandort

## 7.3 Technische Vorschriften

<sup>1</sup>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

<sup>2</sup>Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Technische  
Vorschriften

## 7.4 Messung

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung ersetzt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup>Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der

Messung

Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranz liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

## 7.5 Störungen

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

## 7.6 Mehrere Wasserzähler

Mehrere Wasserzähler <sup>1</sup>Zur Wahrung des Verursacherprinzips ist pro Wohnhaus ein Wasserzähler zu montieren. Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.  
<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableistung der Zähler zu übernehmen.

# 8. Bau

## 8.1 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen Wenn der Wasserbezüger bzw. Liegenschaftenbesitzer in der Nähe von Anlagen der Wasserversorgung Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw. vornehmen oder veranlassen will, welche Personen und/oder Werkanlagen gefährden könnten, so hat er dies der Wasserversorgung rechtzeitig mitzuteilen; diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

## 8.2 Leitungskataster

Leitungskataster <sup>1</sup>Die Wasserversorgung führt einen Werkleitungskataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Hydranten- und Speicheranlagen enthält. Die Liegenschaftenbesitzer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zu liefern.  
<sup>2</sup>Für Planabweichungen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Masskontrollen sind unerlässlich. Beabsichtigt ein Wasserbezüger bzw. Liegenschaftsbesitzer oder andere auf privatem oder öffentlichem Boden

Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage von unterirdischen Leitungen zu erkundigen.

<sup>3</sup>Vor dem Eindecken werden Leitungen durch die Wasserversorgung kontrolliert und eingemessen. Die Meldepflicht liegt beim Verursacher.

<sup>4</sup>Über der Wasserleitung ist ein Warnband zu verlegen.

## 9. Finanzierung

### 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit

Anschlussgebühren und Wassertarif sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Eigenwirtschaftlichkeit

Für die Kostendeckung stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand.
- b) Mehrwertbeiträge der Grundeigentümer für den Bau von Hauptleitungen, die der Basis- und der Feinerschliessung dienen.
- c) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer für den Bau von Versorgungsleitungen, die der Feinerschliessung dienen.
- d) Anschlussgebühren der Wasserbezüger.
- e) Benützungsgbühren der Wasserbezüger.
- f) Abgeltung von Sonderleistungen.
- g) Sonstige Zahlungen Dritter.

### 9.2 Kostentragung Hauptleitungen

<sup>1</sup>Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung.

Kostentragung Hauptleitungen

<sup>2</sup>Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

<sup>3</sup>Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Mehrwertbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

### 9.3 Kostentragung Versorgungsleitungen

<sup>1</sup>Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen für Bauten ausserhalb der Bauzone gehen zu Lasten der angeschlossenen Grundeigentümer.

Kostentragung Versorgungsleitungen

<sup>2</sup>Für die Erstellungskosten von Versorgungsleitungen im Baugebiet werden von der Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau der Leitungen Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, Erschlies-

sungsbeiträge erhoben. Die Beiträge richten sich nach quartierplanrechtlichen Kostenverlegern bzw. privatrechtlichen Vereinbarungen.

<sup>3</sup>Die Versorgungsleitungen gehen nach Erstellung und Abnahme unentgeltlich in das Eigentum der Wasserversorgung über.

<sup>4</sup>Dient eine Hauptleitung auch der Versorgung resp. Feinerschliessung eines Quartierplangebiets, respektive gemeinsam erschlossener Grundstücke, gehen die Kosten im Umfang der durch sie ersetzten Versorgungsleitung zu Lasten der angeschlossenen Grundeigentümer.

<sup>5</sup>An die Kosten von Versorgungsleitungen, die eine wesentliche Bedeutung für das gesamte Leitungsnetz haben, kann die Wasserversorgung Beiträge gewähren.

#### **9.4 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Kostentragung  
Anschluss-  
leitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung inkl. T-Stück und Absperrorgan sind vom Grundeigentümer zu tragen.

#### **9.5 Gebühren**

Gebühren

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Es gelten die Grundsätze für einen Gemeindebetrieb im Sinne des Gemeindegesetzes. Konzessionierte, private Wasserversorgungsunternehmungen setzen entsprechende Gebühren nach eigenen Grundsätzen, jedoch immer unter Einhaltung der Eigenwirtschaftlichkeit, fest.

#### **9.6 Anschlussgebühren**

Anschluss-  
gebühren

<sup>1</sup>Für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert).

<sup>2</sup>Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssummen infolge baulicher Veränderungen (einschliesslich Wintergärten und dergleichen) ist eine einmalige Nachzahlung fällig.

<sup>3</sup>Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

<sup>4</sup>Bei Ersatzbauten erfolgt Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

<sup>5</sup>Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückzahlung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

#### **9.7 Benützungsgebühren**

Benützungsg-  
gebühren

<sup>1</sup>Die jährlich wiederkehrenden Benützungsggebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungen bzw. Industrie- und Gewerbeeinheiten.

<sup>3</sup>Bei Gewerbebauten mit einer Vielzahl von kleinen Einheiten kann die Wasserversorgung einen abweichenden Schlüssel für die Erhebung der Grundgebühr verfügen, z.B. pro Stockwerk. Dies kann auch bei gemischten Bauten für Wohn- und Gewerbebezüge zur Anwendung kommen.

<sup>4</sup>Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Verbrauch in m<sup>3</sup> oder nach Verbrauchseinheiten.

## 9.8 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichten die öffentliche Hand oder andere Bezüger der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Betriebsfremde Leistungen

## 9.9 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten und werden aufgrund des verbrauchten Materials und der aufgewendeten Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

Abgeltung von Sonderleistungen

## 9.10 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup>Anhand der Baubewilligung werden die Gebühren und Kosten für die Hausanschlussleitungen provisorisch ermittelt und in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind vor der Baufreigabe zu leisten. Nach Bauvollendung und Gebäudeschätzung erfolgt die definitive Verrechnung. Massgebend ist bei Neubauten der im Zeitpunkt des Anschlusses gültige Gebührenansatz. Bei Um- und Erweiterungsbauten gilt der im Zeitpunkt der provisorischen Rechnung gültige Ansatz.

Zahlungsmodalitäten

<sup>2</sup>Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung in Rechnung gestellt. Grössere Verbräuche können zweimal jährlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup>Die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Rechnungen sind, sofern sie nicht angefochten werden, innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins, welcher durch den Gemeinderat festgesetzt wird, erhoben.

## 9.11 Betreibung

<sup>1</sup>Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nach Ablauf dieser Frist wird die Betreibung eingeleitet.

Betreibung

<sup>2</sup>Bei hängigen Betreibungsverfahren kann gegen einen Gebührenschuldner mit der Verfügung der Gebühr ein allfälliger Rechtsvorschlag aufgehoben und die Betreibung ohne ein gerichtliches Verfahren gemäss Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) festgesetzt werden (Art. 79 SchKG).

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

## 9.12 Gebührenpflichtiger Schuldner

Gebühren-  
pflichtiger  
Schuldner

<sup>1</sup>Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Ablesetermins.

<sup>3</sup>Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 10. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

### 10.1 Zuwiderhandlungen

Zuwider-  
handlungen

<sup>1</sup>Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer massgebender Vorschriften hat die Wasserversorgung neben einer allfälligen Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz den rechtmässigen Zustand herbeizuführen.

<sup>2</sup>Zur Verhinderung von Schäden ist sie überdies berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen respektive nicht aufzunehmen.

<sup>3</sup>Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

### 10.2 Rechtsmittel

Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Rekursen im Sinne von Art. 10.1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### 10.3 Inkrafttreten

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach dem rechtskräftigen Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. März 2010 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung, aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen sind.

